

# Kleiner Leitfaden durch den gewerblichen Rechtsschutz

von

Patentanwalt Dipl.-Ing.(Univ.) Dipl.-Wirtsch.-Ing.(FH)

**Dr. Thomas Heinz Meitinger**

LL.M. LL.M. MBA MBA M.A. M.Sc.



## **Vorwort**

Es ist nicht bekannt, wieviele Erfindungen nicht patentiert wurden oder Designrechte nicht geschützt wurden, weil der Erfinder keine ausreichenden rechtlichen Kenntnisse hatte. Es genügen grundlegende Kenntnisse, um sich in der Welt der Patente, Marken, Designrechte und Gebrauchsmuster zurecht zu finden und eine passende Strategie für sich zu entwickeln. Diese grundlegenden Kenntnisse sollen hier vorgestellt werden.

Wenn Ihnen der Leitfaden, lassen Sie es mich wissen, falls nein, bitte ebenfalls. Ich werde mich dann bemühen, der Kritik gerecht zu werden, und den Leitfaden entsprechend zu verbessern.

Dieser Leitfaden kann ohne Beschränkungen vervielfältigt und per Email verteilt werden. Das ändert jedoch nichts daran, dass die Rechte bei mir verbleiben. Es ist nicht gestattet, Texte oder Bilder aus diesem Leitfaden zu entnehmen.

Dieser elektronische Leitfaden darf an Dritte weitergegeben werden, solange keine Änderung an dem Leitfaden erfolgt. Jedes Entfernen oder Hinzufügen von Texten oder Bildern ist verboten. Eine Weitergabe darf nur unentgeltlich erfolgen.

Außerdem übernehme ich keinerlei Gewährleistung für hier entnommene Ratschläge und Empfehlungen. Eine Gewährleistung einer patentanwaltlichen

Beratung kann nur übernommen werden, wenn der Einzelfall gewürdigt werden kann. Das kann ein anonymer Leitfadentext nicht leisten. Bitte nehmen Sie in diesem Fall Kontakt mit mir auf: [office@meitingerip.de](mailto:office@meitingerip.de).

Viel Spaß beim Lesen!

Herzlichst Ihr

Patentanwalt Dr. Thomas Meitinger

## Inhalt

I.	Patente .....	6
1.	Was kann als Patent angemeldet werden? .....	6
2.	Neuheit .....	7
3.	Was ist die erfinderische Tätigkeit?.....	8
4.	Wo kann man ein Patent anmelden? .....	9
5.	Patentaufbau.....	9
II.	Marken .....	10
1.	Warum sollte ich eine Marke anmelden? .....	10
2.	Welche Voraussetzungen muss eine Marke erfüllen, damit Sie eingetragen wird? .....	11
3.	Welche Voraussetzungen muss eine Marke erfüllen, damit sie rechtsbeständig ist? .....	12
III.	Gebrauchsmuster.....	13
1.	Unterschiede Patent und Gebrauchsmuster .....	13
2.	Schutzvoraussetzungen eines Gebrauchsmusters .....	14
3.	Verletzung eines Gebrauchsmusters .....	15
4.	Schutzwirkungen eines Gebrauchsmusters .....	16
IV.	Designrechte .....	16
1.	Voraussetzungen eines Designs .....	16
2.	Anmelden eines Designs .....	16
3.	Grafische Wiedergabe .....	17

4. Aufschiebung der Bekanntmachung .....	18
6. Verletzung im Lichte des Formenschatzes? .	19
7. Verletzung trotz designerischer Unterschiede?	19
V. Recherche.....	21
1. Arten von Recherchen .....	21
2. Warum sollte ich recherchieren?.....	22
3. <a href="http://www.Depatisnet.de">www.Depatisnet.de</a> Einsteigermodus .....	23
4. <a href="http://www.Depatisnet.de">www.Depatisnet.de</a> Expertenmodus .....	24

## I. Patente

### 1. Was kann als Patent angemeldet werden?

Sie können nur eine technische Erfindung zum Patent anmelden. Das bedeutet, dass Ihre Erfindung eine technische Aufgabe mit technischen Mitteln lösen muss.



Es können nicht als Patent angemeldet werden: Entdeckungen sowie wissenschaftliche Theorien und mathematische Methoden, ästhetische Formschöpfungen, Pläne, Regeln und Verfahren für gedankliche Tätigkeiten, für Spiele oder für geschäftliche Tätigkeiten sowie Programme für Datenverarbeitungsanlagen sowie die Wiedergabe von Informationen.

Software ist ein spezieller Aspekt, denn Software kann eine technische Aufgabe lösen, und dann patentfähig sein, oder beispielsweise ein Businessmodell realisieren. Im letzteren Fall ist die Software nicht dem Patentschutz zugänglich.



## 2. Neuheit

Eine Erfindung gilt als neu, wenn sie nicht zum Stand der Technik gehört.

Der Stand der Technik umfasst sämtliche Kenntnisse die vor dem Anmeldetag der Patentanmeldung, die die Erfindung beschreibt, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden. Dies gilt zunächst auch für Veröffentlichungen, die von dem Erfinder oder dem Anmelder selbst stammen. Das Patentrecht kennt, anders wie das Gebrauchsmusterrecht, keine allgemeine Neuheitsschonfrist.

Wird die Erfindung beispielsweise im Zuge eines Vortrages oder als Veröffentlichung auf der eigenen Website der Öffentlichkeit bekannt gegeben, ist eine Patenterteilung ausgeschlossen. Es sollte daher bei Vorträgen, Reden, Präsentationen, Prospekten oder Angeboten darauf geachtet werden, keine patentrechtlich nachteiligen Vorveröffentlichungen zu schaffen.



Benutzungen der Erfindung in der Öffentlichkeit, aus denen ein Fachmann auf die Erfindung schließen kann, sind ebenfalls neuheitsschädlich.

Für Gebrauchsmuster gilt die Besonderheit, dass Benutzungen nur im Inland relevant sind. Offenkundige

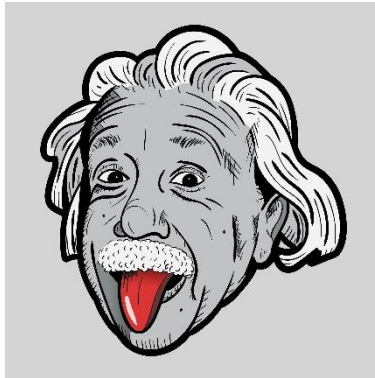
Vorbenutzungen im Ausland werden nicht als relevanten Stand der Technik angesehen.

### 3. Was ist die erfinderische Tätigkeit?

Eine Erfindung muss im Wesentlichen drei Voraussetzungen erfüllen, um patentfähig zu sein, nämlich Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit.

Handelt es sich bei der Erfindung um Software, muss außerdem der Nachweis geführt werden, dass die Software für technische Zwecke verwendet wird, also eine technische Aufgabe mit technischen Mitteln erfüllt.

Eine Erfindung gilt als erfinderisch, falls der Fachmann nicht durch sein übliches Können zur Erfindung gelangen konnte. Eine Erfindung gilt daher als erfinderisch, falls die Erfindung für den Fachmann nicht naheliegend ist.



Hierbei ist von einem Durchschnittsfachmann auszugehen, der in dem Gebiet, zu dem die Erfindung



gehört, tätig ist. Üblicherweise wird von einem Ingenieur ausgegangen.

#### 4. Wo kann man ein Patent anmelden?

##### Deutsches Patent- und Markenamt:

Das deutsche Patentamt ist die zentrale Behörde für den gewerblichen Rechtsschutz in Deutschland. Hierbei werden Schutzrechte aus dem Patentgesetz (PatG), dem Gebrauchsmustergesetz (GebrMG), dem Markengesetz (MarkenG), dem Urheberrechtsgesetz (UrhG), dem Designgesetz und dem Halbleiterschutzgesetz (HalbleiterSchG) betreut. Der Hauptstandort des DPMA ist München. Niederlassungen sind in Jena und Berlin.



Europäisches Patentamt: Das Europäische Patentamt (EPA) hat seinen Sitz in München, in Berlin und in Den Haag. Das EPA ist für das Erteilungsverfahren nach dem Europäischen Patentübereinkommen (EPÜ) zuständig. Aktuell können über das EPA für bis zu 38 europäische Staaten Patente erteilt werden.

#### 5. Patentaufbau

Ein Patent enthält im Wesentlichen zwei Abschnitte. Zum einen eine Darstellung einer technischen Erfindung. Ein zweiter Abschnitt umfasst Patentansprüche, die bestimmen, welchen Schutzzumfang das Patent hat. Der zweite Teil ist wichtiger, da es für den Patentinhaber wichtig ist,

was er einem Dritten verbieten kann und einem Marktteilnehmer ist es wichtig, ob er seine Produkte ohne Patentverletzung verkaufen kann.

Ein Patent umfasst:

- **Titelblatt:** Das Titelblatt enthält die wesentlichen bibliographischen Angaben über das Patent.
- **Erfindungsbeschreibung:** Die Erfindungsbeschreibung nimmt Bezug zu beigefügten Zeichnungen, die die Erfindung in verschiedenen Perspektiven darstellen.
- **Zeichnungen:** die Sprache des Technikers ist die Zeichnung.
- **Patentansprüche**

## II. Marken

### 1. Warum sollte ich eine Marke anmelden?

Mit einer eingetragenen Marke genießen Sie für ein einzelnes Land oder einen Staatenbund, beispielsweise die EU, ein alleiniges Recht, die Marke zu benutzen.



Trittbrettfahrer können Sie mit Ihrer Marke wirksam bekämpfen. Eine eingetragene Marke stellt daher einen Schutz Ihrer geschäftlichen Tätigkeit dar.

Außerdem können Sie davon ausgehen, dass durch Ihre geschäftliche Tätigkeit der Wert Ihrer Marke zunimmt.

Sie erhalten daher durch eine Marke ein wichtiges Asset für Ihr Unternehmen.

Auf diesen Wertzuwachs sollten Sie nicht verzichten.

## 2. Welche Voraussetzungen muss eine Marke erfüllen, damit Sie eingetragen wird?

Vor allem muss Ihre Marke zwei Voraussetzungen erfüllen. Zum einen muss sie als Marke überhaupt erkannt werden. Diese Eigenschaft wird als Unterscheidungskraft bezeichnet. Pure Anpreisungen werden beispielsweise nicht als Marke, also als Bezeichnung der Herkunft, erkannt.

Die andere wesentliche Voraussetzung für die Eintragung einer Marke ist das Einhalten des Freihaltebedürfnisses. Marken, die Eigenschaften der Waren beschreiben, für die die Marke verwendet werden soll, können nicht akzeptiert werden, denn der Wettbewerb benötigt diese Bezeichnungen ebenfalls, um seine Waren zu beschreiben.

Ansonsten sind Marken ausgeschlossen, die gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen.

### 3. Welche Voraussetzungen muss eine Marke erfüllen, damit sie rechtsbeständig ist?

Eine Marke darf nicht mit einer älteren Marke verwechselt werden. Besteht die Gefahr, dass der Markt zwei Marken als dieselbe Herkunftsbezeichnung auffasst, so besteht Verwechslungsgefahr und der Inhaber der älteren Marke hat das Recht, die Benutzung der jüngeren Marke zu verbieten.



Eine Verwechslungsgefahr kann schriftbildlich, also so wie die Marken geschrieben sind, klanglich, also so wie die Marken gesprochen werden, oder begrifflich, also so wie die Marken verstanden werden, bestehen.

Es genügt falls eine Form der Verwechslungsgefahr besteht.

### III. Gebrauchsmuster

#### 1. Unterschiede Patent und Gebrauchsmuster

Das Gebrauchsmuster ist ein ungeprüftes Schutzrecht. Das heißt, bevor eine Eintragung des Gebrauchsmusters in das Register erfolgt, wird keine inhaltliche Prüfung der Erfindung vorgenommen.

Die Erfindung wird daher nicht auf Neuheit oder erfinderischen Schritt geprüft. Allerdings wird sehr wohl eine formale Prüfung vorgenommen. Dadurch kann sehr schnell ein vollumfängliches Gebrauchsmuster erhalten werden. Jedoch ist die Rechtsbeständigkeit nicht geklärt. Ein Gebrauchsmusterschutz kann daher schneller erlangt werden im Vergleich zum Patentschutz.

Allerdings ist die Gefahr groß, dass das Gebrauchsmuster angegriffen wird, falls mit dem Gebrauchsmuster die Herstellung und der Vertrieb eines Produkts verboten werden soll, das in den Schutzansprüchen des Gebrauchsmusters beschrieben wird.

Ein Angriff auf ein Gebrauchsmuster kann insbesondere durch ein Lösungsverfahren erfolgen. Es ist daher sinnvoll, vor der Verwendung eines Gebrauchsmusters die Rechtsbeständigkeit durch eine eigene Recherche nach Stand der Technik zu klären. Alternativ kann ein Rechercheantrag beim Patentamt gestellt werden.

Außerdem ist die maximale Lebensdauer eines Gebrauchsmusters auf 10 Jahre begrenzt. Ein Patent weist im Gegensatz dazu eine maximale Lebensdauer von 20 Jahren auf.

## 2. Schutzvoraussetzungen eines Gebrauchsmusters

Die Schutzvoraussetzungen ähneln denen des Patents. Zum einen muss die Erfindung neu sein. Außerdem muss es sich durch einen erfinderischen Schritt auszeichnen.

Eine Erfindung gilt als neu bezüglich dem Gebrauchsmusterrecht, falls sie nicht aus dem Stand der Technik bekannt ist, also nicht schriftlich vorbeschrieben oder im Ausland benutzt wurde.

Eine Erfindung erfüllt das Kriterium eines erfinderischen Schritts, falls sie nicht für den Fachmann nahe liegend ist.

Früher war der erfinderische Schritt eines Gebrauchsmusters geringer als die erfinderische Tätigkeit eines Patents. Eine Erfindung konnte daher zwar patentunwürdig sein, dennoch konnte es noch möglich sein, diese Erfindung durch ein Gebrauchsmuster zu schützen. Nach aktueller Rechtsprechung gilt dies heute nicht mehr. An das Kriterium der erfinderischen Tätigkeit des Patents und an einen erfinderischen Schritt eines

Gebrauchsmusters sind dieselben Maßstäbe anzulegen.

### 3. Verletzung eines Gebrauchsmusters

Eine Verletzung eines Gebrauchsmusters wird vor einer zuständigen Kammer an einem Landgericht (Patentstreitkammer) verhandelt.



Da das Gebrauchsmuster kein geprüftes Recht ist, kann der Beklagte im Gegensatz zum Verletzungsprozess in Patentsachen einwenden, dass das Gebrauchsmuster nicht rechtsbeständig ist.

Ein Verletzungskläger sollte daher vor dem Beginn eines Verletzungsverfahrens abklären, insbesondere durch eine professionelle eigene Recherche, ob das Gebrauchsmuster rechtsbeständig ist.

Stellt sich heraus, dass das Gebrauchsmuster nicht rechtsbeständig ist, kann der Beklagte Schadensersatz geltend machen.

#### 4. Schutzwirkungen eines Gebrauchsmusters

### IV. Designrechte

#### 1. Voraussetzungen eines Designs

Mit einem Design können Sie die 2- oder 3-dimensionale Gestaltung eines Produkts schützen lassen. Für Ihr Design sind natürlich speziell die Form, beispielsweise Ausbuchtungen oder Wölbungen, Linien, Konturen und die Farben bedeutsam.

Sie können ein komplettes Erzeugnis oder ein Teil davon zum Design anmelden.

Damit Ihr Designrecht rechtsbeständig ist, muss es neu sein und eine Eigenart aufweisen.

Eine Eigenart Ihres Designs liegt vor, falls Ihr Design sich im Gesamteindruck deutlich genug von den anderen Designs des Fachbereichs abhebt.

Die Rechtsbeständigkeit des eingetragenen Designs wird nicht vom Patentamt überprüft. Es handelt sich daher bei einem Design um ein ungeprüftes Schutzrecht.

#### 2. Anmelden eines Designs

Ein Designschutz kann beim Patentamt beantragt werden. Das Verfahren ist unkompliziert, schnell und



günstig, da keine sachliche Prüfung vor der Eintragung erfolgt. Bei einem Designschutz handelt es sich daher um ein ungeprüftes Recht. Die folgenden Angaben müssen Sie machen, damit Ihr Design in das Register des Patentamts eingetragen wird:

Angaben zu Ihrer Identität: Sie müssen Ihre Identität angeben, damit das Patentamt Kontakt mit Ihnen aufnehmen kann.

Antrag: Sie müssen expressis verbis erklären, dass Sie ein Designschutz erwerben wollen.

Darstellung des Designs: Sie müssen das zu schützende Design darstellen, sodass es zur Wiedergabe geeignet ist.

Erzeugnisse: Sie müssen die Erzeugnisse angeben, für die der Designschutz gelten soll.

### 3. Grafische Wiedergabe

Bei der grafischen Wiedergabe müssen folgende Punkte berücksichtigt werden:

**Ansichten:** Sie können Ihr Design in unterschiedlichen Ansichten darstellen. Auch perspektivische Darstellungen sind möglich und sinnvoll.

**Hintergrund:** Bitte achten Sie darauf, dass der Hintergrund einheitlich weiß oder zumindest

einfarbig ist. Das Design sollte sich außerdem deutlich vom Hintergrund abheben.

**Farben:** Sie können eine schwarz-weiße Darstellung oder eine farbige Darstellung verwenden. Bei einer farbigen Darstellung ist der Schutzbereich auf ein Design mit dieser Farbe beschränkt. Zumindest wenn es sich um eine eigentümliche Farbdarstellung handelt.

**Sonstiges:** Es sollten in der Darstellung keine Symbole oder Textzeichen erscheinen, die nicht zum Schutzbereich dazugehören sollen.

#### 4. Aufschiebung der Bekanntmachung

Wenn Sie die Bekanntmachung aufschieben, haben Sie zunächst einen Schutz des Designs von 30 Monaten. Beginn der Schutzfrist ist der Anmeldetag. Es findet keine Veröffentlichung der Neuanmeldung im Designblatt statt.

Allerdings ist zu beachten, dass unveröffentlichte Designs nicht denselben Schutz wie eingetragene Designrechte genießen. Es besteht nur ein Nachahmungsschutz vor Imitatoren, denen das Design bekannt war. Wird das Design unabhängig eigenständig entwickelt, kann dieses Design durch das nicht veröffentlichte Design nicht angegriffen werden.

Vor Ablauf der 30 Monate können Sie den vollen Designschutz durch Zahlung einer Gebühr in Anspruch nehmen. Andernfalls verfällt das Schutzrecht.

## 6. Verletzung im Lichte des Formenschatzes?

Ein Designrecht muss immer im Lichte des bereits bekannten Formenschatzes gesehen werden. Gibt es bereits sehr viele ähnliche Designs, wird dem eigenen Designschutz von den Gerichten ein nur kleiner Schutzbereich zugebilligt. Weist andererseits der vorhandene Formenschatz nur Designs auf, die sehr weit vom eigenen Designrecht entfernt sind, so wird dem eigenen Designrecht ein weiter Schutzbereich zugeordnet.

Aus diesem Grund sollte auch nach ähnlichen neuen Designs Ausschau gehalten werden und diese neuen Designs bekämpft werden. Andererseits droht das eigene Designrecht zu verwässern und irgendwann zu verschwinden.

Bei einem weiten Schutzbereich kann daher dann noch eine Designverletzung vorliegen, falls bereits wesentliche Designelemente unterschiedlich sind.

## 7. Verletzung trotz designerischer Unterschiede?

Kann nicht nachgewiesen werden, dass das angegriffene Design mehr Gemeinsamkeiten mit dem vorbekannten Formenschatz hat, als mit dem

angeblich verletzten Designrecht und daher keine Verletzung vorliegt, folgt die designerische Bewertung des angegriffenen Designs im direkten Vergleich zum angeblich verletzenden Design.

Hierzu wird zunächst herausgearbeitet, welche Gestaltungsmerkmale den ästhetischen Gesamteindruck des geschützten Designs maßgeblich bestimmen. Diese Merkmale prägen das ästhetische Empfinden des Betrachters im besonderen Maße, da sie ins Auge springen und einen maßgeblichen Unterschied zum Formenschatz darstellen.

Hierbei ist das WYSIWYG-Prinzip des Designrechts zu befolgen. Man muss daher strikt von den Ansichten bzw. Bildern auszugehen, die für das angeblich verletzte Design eingetragen worden sind. Das Design, das tatsächlich von dem Rechtsinhaber benutzt wird, ist nicht relevant. Es ist dabei von einer Zusammenschau aller eingetragenen Ansichten auszugehen.

Allerdings ist zu beachten, dass Merkmale, die im Gebrauch weniger sichtbar sind, nur eine geringere Rolle spielen.

Werden gravierende designerische Unterschiede festgestellt, die auch bei der Benutzung sichtbar sind, dann ist nicht von einer Designverletzung auszugehen.

## V. Recherche

### 1. Arten von Recherchen

Es können folgende Arten von Recherchen unterschieden werden:

Übersichtsrecherche: Es wird ein grober Überblick über das technologische Gebiet geschaffen. Insbesondere können aktuelle Entwicklungstendenzen festgestellt werden.

Stand-der-Technik-Recherche: Umfassende Recherche, um die Neuheit und die erfinderische Tätigkeit der Erfindung bewerten zu können.

Neuheitsrecherche: Es handelt sich um eine Kurzrecherche, bei der insbesondere neuheitsschädlicher Stand der Technik ermittelt werden kann.

Überwachungsrecherche: Es wird eine zyklische Recherche nach relevanten Anmeldungen der Wettbewerber durchgeführt.

Freedom-to-operate-Recherche: das Ziel bei dieser Recherchevariante ist es, herauszufinden, ob die eigene Erfindung ohne verletzung fremder Schutzrechte benutzt werden kann.

Einspruchs- und Nichtigkeitsrecherche: Es wird nach Dokumenten recherchiert, mit denen ein Patent angegriffen werden kann.

## 2. Warum sollte ich recherchieren?

Grundsätzlich müssen Sie nicht eine Patentrecherche durchführen, bevor Sie eine Erfindung zum Patent anmelden. Es ist aber empfehlenswert.

Durch eine Patentrecherche erhalten Sie einen Überblick, welche Technologien bereits bekannt sind und welche technischen Probleme noch nicht gelöst sind.

Diese Informationen dienen Ihnen zum einen, um die Neuheit und erfinderische Tätigkeit Ihrer eigenen Erfindung zu bewerten. Es wäre sehr schade, wenn Sie den Aufwand und die Kosten einer Patentanmeldung auf sich nehmen würden, und es würde sich herausstellen, dass genau Ihre Erfindung bereits geschützt ist.

Außerdem können Sie anhand der fremden Schutzrechte Ihre eigenen Erfindung fortentwickeln. Sie erkennen, wie die anderen Erfinder etwas gelöst haben und Ihnen fällt auf, dass Sie es anders machen und können so, Ihre Erfindung um wichtige Details bereichern.

### 3. [www.Depatisnet.de](http://www.Depatisnet.de) Einsteigermodus

## Einsteigerrecherche

**Die folgenden Felder sind alle mit UND verknüpft. Sie müssen mindestens ein Feld ausfüllen.**

Recherche formulieren

**Veröffentlichungsnummer**

**Titel**

**Anmelder/Inhaber/Erfinder**

**Veröffentlichungsdatum**

**Alle Klassifikationsfelder**

**Suche im Volltext**

#### 4. [www.Depatisnet.de](http://www.Depatisnet.de) Expertenmodus

### Expertenrecherche

Recherche formulieren

Eingabefeld:

Verfügbare Felder ausblenden

Verfügbare Felder: